

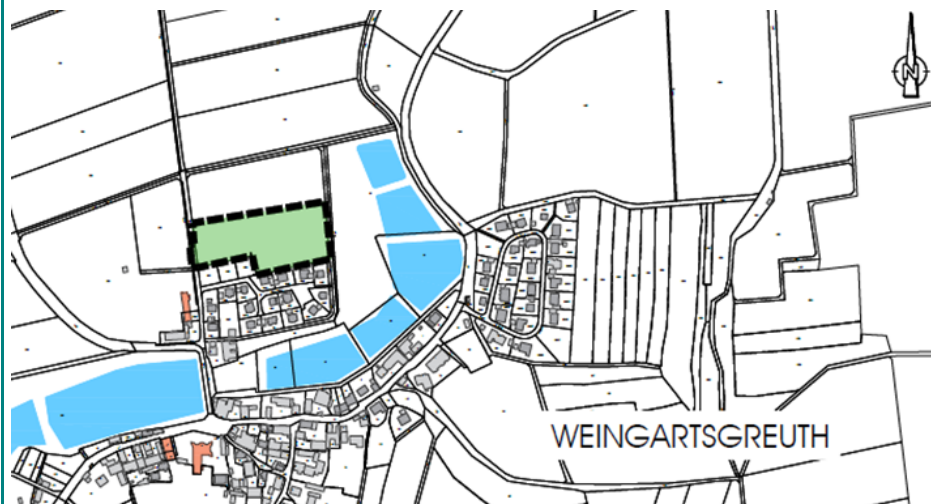


# MARKTGEMEINDE WACHENROTH

Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth

## UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN

### TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10A „ERWEITERUNG HIRTENWIESEN“ IN WEINGARTSGREUTH



Erstellt: Höchststadt, den 22. Juni 2023

Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsphase: Reguläre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**17.07.2023 – 25.08.2023**



#### VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG

GROSSE BAUERNGASSE 79 • 91315 HÖCHSTADT  
TELEFON 09193 50 15 10 • FAX: 09193 50 15 150  
E-MAIL: INFO@VMB-AG.DE

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**UMWELTRELEVANTE STELLUNGSNAHMEN**

**UMWELTRELEVANTE STELLUNGSNAHMEN – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen. Nicht umweltrelevante Belange wurden aus den Stellungnahmen gekürzt.

Behörde	Umweltrelevante Informationen aus Stellungnahme
Landratsamt – Abteilung staatl. Gesundheitsamt (03.03.2023)	Aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht bestehen gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 10a unsererseits keine Einwände. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist gesondert zu hören.
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (01.03.2023)	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.</p> <p>Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (02.03.2023)	<p><b>Bereich Landwirtschaft</b></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Die Aufhebungsfläche wird gemäß Ziffer 2 der Begründung wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Lt. der Planung sind keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Der Umweltbericht wird im laufenden Verfahren ergänzt.</p> <p>Soweit Ausgleichsmaßnahmen seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesen wurden, sind diese dem Umfang der Teilaufhebung entsprechend ebenfalls zurückzunehmen und diese Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, bzw. sind diese für andere Baumaßnahmen als Ausgleichsflächen heranzuziehen.</p> <p><b>Bereich Forsten</b></p> <p>Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>

Weitere umweltrelevante Informationen sind im Umweltbericht verfügbar, der der Begründung als Anlage beiliegt.